



Vorlage-Nr.: **6303-2026/DaDi**

Fachbereich: Fraktion der FDP
Jeromin, Ingo, Prof. Dr.-Ing.

Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB und § 5 AsylbLG – Anfrage FDP**

Anfrage der Fraktion der FDP:

Seit November 2023 bestehende gesetzliche Regelungen zur Verbesserung von Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen jetzt in breiterem Maße genutzt werden gemäß der Anpassung des § 5 AsylbLG vom 27.02.2024.

Zum Angebot und der Inanspruchnahme dieser Regelungen stellen wir folgende Fragen:

1. Werden in unserem Landkreis derzeit Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II angeboten?
Falls ja: Durch welche Träger werden diese Maßnahmen durchgeführt?

Ja, aktuell [Abruf am 05.01.2026] werden 24 verschiedene AGH-Stellen gem. § 16d SGB II mit insgesamt 58 Plätzen angeboten. Eine Übersicht der aktuellen AGH-Stellen und durchführenden Träger ist als Anlage 1 angefügt.

- Hat sich das Angebot an diesen Arbeitsgelegenheiten in den letzten drei Jahren geändert?

Ja, grundsätzlich haben alle Betriebe, die die Voraussetzungen gem. § 16d SGB II erfüllen, die Möglichkeit eine AGH-Stelle zu beantragen. Diese Voraussetzungen sind auf dem Info-Blatt (Anlage 2) zusammengefasst.

- Wurden zusätzliche Maßnahmen geschaffen oder bestehende ausgeweitet?

Ja, in Anlage 1 kann in Spalte „von“ abgelesen werden, seit wann diese AGH-Stelle bewilligt und durchgeführt wird. Darüber hinaus haben die Träger die Möglichkeit eine Erhöhung der Platzzahl einer vorhandenen AGH-Stelle zu beantragen.

- Wurden Maßnahmen reduziert oder eingestellt, wenn ja: Warum?

*Ja, nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums bzw. bei Eingang eines Fortsetzungsantrags wird die AGH-Stelle überprüft und kann ggf. auch nicht verlängert werden. Gründe hierfür können sein: mangelnde/fehlende Besetzung durch Kund*innen*

im letzten Bewilligungszeitraum oder fehlendes Interesse des Trägers zur Fortführung der AGH.

- Wie viele Personen haben in den Jahren 2022, 2023 und 2024 eine Arbeitsgelegenheit nach §16 d SGB II aufgenommen? Bitte nach Jahr und gegebenenfalls nach Leistungsträger aufschlüsseln.

Diese Zahlen werden jährlich im Jahresbericht zu Arbeitsgelegenheiten zusammengefasst und dem Kreisausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2022: 111 Personen (38 Frauen, 73 Männer) haben eine AGH aufgenommen
61,26% Gruppen-AGH (Azur GmbH, Initiative Arbeit im Bistum Mainz e.V.,
BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH)
38,74% Einzel-AGH (davon 39,54% bei tafelhähnlichen Einrichtungen, 30,24%
in Betreuungseinrichtungen, 13,95% in Schulen, 9,30% bei
Städten/Gemeinden, 4,65% im Tierschutz und 2,32% bei sonstigen Stellen)*

2023: 91 Personen (26 Frauen, 65 Männer) haben eine AGH aufgenommen
62,64% Gruppen-AGH (Azur GmbH, Initiative Arbeit im Bistum Mainz e.V.,
BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH)
37,36% Einzel-AGH (davon: 47,06% bei tafelhähnlichen Einrichtungen, 17,65%
in Betreuungseinrichtungen, je 11,76% in Schulen und im Tierschutz, 8,83%
bei Städten/Gemeinden und 2,94% bei sonstigen Stellen)*

2024: 84 Personen (17 Frauen, 67 Männer) haben eine AGH aufgenommen
71,43% Gruppen-AGH (Azur GmbH, Initiative Arbeit im Bistum Mainz e.V.,
BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH)
28,57% Einzel-AGH (davon: 45,83% bei tafelhähnlichen Einrichtungen, 20,83%
bei Städten/Gemeinden, 16,67% im Tierschutz, 8,33% in Schulen und je 4,17%
in Betreuungseinrichtungen und bei sonstigen Stellen)*

** Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier nur die Personen gezählt werden, die in dem jeweiligen Jahr eine Tätigkeit im Rahmen einer AGH neu aufgenommen haben. Personen, die in diesem Zeitraum bereits an einer AGH teilnehmen, werden hier nicht erfasst.*

2. Werden in unserem Landkreis Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG angeboten?

Falls ja: Welche konkreten Tätigkeitsbereiche werden abgedeckt?

- Bitte ggf. Träger oder zuständige Einrichtungen angeben

Ja, es werden Arbeitsgelegenheiten angeboten, hauptsächlich in den Gemeinschaftsunterkünften zu Reinigungszwecken. Außerdem bei der Azur GmbH und beim Sozialkaufhaus (Träger: Verein zur Förderung von Menschen mit Behinderungen Darmstadt e.V.).

Die Gemeinde Münster und die Stadt Griesheim bieten Arbeitsgelegenheiten in ihren Bauhöfen an.

Wurde das Angebot an Arbeitsgelegenheiten in den letzten Jahren ausgeweitet, reduziert oder neu aufgebaut?

Ja, es wurde ein Leitfaden zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten erstellt und den Kommunen und möglichen Trägern von AGHs zur Verfügung gestellt (siehe Anlage Leitfaden_Arbeitsgelegenheiten_541).

Vor 2025 gab es AGHs fast ausschließlich nur in Gemeinschaftsunterkünften, nun werden auch andere Einsatzbereiche angeboten.

Es fanden bereits verschiedene Gesprächstermine mit DADi Werk und dem Schulservice statt, um an Schulen AGHs einzurichten.

Wie viele Leistungsberechtigte haben in den Jahren 2022, 2023 und 2024 eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG aufgenommen?

2022 – 16 Personen

2023 – 29 Personen

2024 – 29 Personen

3. Welche Herausforderungen bestehen aus Sicht des Landkreises hinsichtlich der Planung, Durchführung oder Ausweitung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und § 5 AsylbLG?

§ 16d SGB II: Herausfordernd für die Planung der KfB ist zum einen die finanzielle Ausstattung der Jobcenter, zum anderen die bis heute noch nicht beantwortete Frage, wie der Gesetzgeber in Berlin die Zukunft der Arbeitsgelegenheiten sieht. Hier bleibt das Gesetzgebungsverfahren zum 01.07.2026 abzuwarten. Zu hoffen bleibt, dass die Arbeitsgelegenheiten als niederschwelliges Instrument zur Arbeitsmarktintegration erhalten bleiben und nicht zu einem reinen Bestrafungsinstrument degradiert werden.

Es sollte immer ein Instrument für eine besonders schwer vermittelbare Klientel sein, die wieder eine Tagesstruktur und eine sinnstiftende Arbeit gibt und die Menschen darüber hinaus auch so qualifiziert, dass sie wieder Anschluss an den ersten Arbeitsmarkt finden.

§ 5 AsylbLG: Es gibt derzeit immer weniger Personen, die für eine AGH gemäß § 5 AsylbLG in Frage kommen. Mit Erteilung eines Aufenthaltstitel und Rechtskreiswechsel in das SGB II oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit endet die Möglichkeit eine AGH durchzuführen. Der Aufwand geeignete Personen für eine AGH zu finden ist erheblich. Mögliche Sprachkursteilnahme soll durch die AGH nicht gefährdet werden, dies führt zu zeitlichen Einschränkungen, Die Zuweisungen durch Bescheid, die Abrechnungen etc. sind mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden. Es gibt keine Planungssicherheit für die Träger der AGH, da sich jederzeit der Aufenthaltsstatus ändern kann und damit die Voraussetzungen für eine AGH wegfallen.

- Gibt es derzeit zusätzlichen Bedarf für weitere Arbeitsgelegenheiten in diesen beiden Bereichen?
Falls ja: In welchen Bereiche und für welche Zielgruppen?

Aufgrund der derzeit geringen Zuweisungen an Personen, die leistungsberechtigt gemäß §5 AsylbLG sind, besteht in diesem Bereich kein zusätzlicher Bedarf.